

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars «Freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse gemäss Art.16 des Vorsorgereglements»

Einzahlungen für das laufende Versicherungsjahr müssen aus administrativen Gründen jeweils **spätestens bis 30. November** auf dem Konto der Veska Pensionskasse eingegangen sein. Nur so können wir sicherstellen, dass die Zahlung im entsprechenden Jahr Ihrem Altersguthaben gutgeschrieben und die Steuerbescheinigung korrekt erstellt wird.

1. Vorbezüge für Wohneigentumsförderung/Auszahlung infolge Scheidung

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind. Freiwillige Einkäufe nach einer erfolgten Auszahlung infolge Scheidung (Vorsorgeausgleich) werden zur Schliessung der dadurch entstandenen Vorsorgelücke verwendet.

2. Verfügen Sie im Rahmen der beruflichen Vorsorge über Guthaben auf Freizügigkeitskonti oder -policen?

Wer in einer Pensionskasse aktiv versichert ist, sollte im Normalfall keine zusätzlichen Freizügigkeitskonti oder -policen haben, weil diese gemäss Freizügigkeitsgesetz (FZG) in die Pensionskasse eingebracht werden müssen. Sollten Sie aber dennoch über eines oder mehrere Freizügigkeitskonti und -policen verfügen, so sind diese vor einem freiwilligen Einkauf vollständig an die Veska Pensionskasse zu übertragen.

3. Waren Sie jemals selbständigerwerbend?

Als selbständigerwerbende Person, die in keiner Pensionskasse versichert ist, haben Sie das Recht, bei der Säule 3a den sogenannten «grossen» Abzug zu machen (20% des AHV-Einkommens, höchstens 120% der maximalen einfachen jährlichen AHV-Altersrente). Wenn Sie anschliessend die Selbständigkeit aufgeben und wieder einer Pensionskasse beitreten, fordert die Steuerbehörde eine Gleichbehandlung, weshalb bei einem freiwilligen Einkauf in die Pensionskasse eine ehemals selbständigerwerbende Person allfällig bestehende Säule 3a-Konti zwingend deklarieren muss. Die Veska Pensionskasse ist anschliessend gemäss Art. 60a Abs. 2 BWV 2 verpflichtet, denjenigen Betrag, der den Maximalwert für eine unselbständige Person in der Säule 3a übersteigt, bei der Einkaufsberechnung anzurechnen. Das Bundesamt für Sozialversicherung BSV veröffentlicht jährlich die entsprechende Tabelle (Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens (nach Art. 60a Abs. 2 BWV und Art 7 Abs. 1 Bst. a BWV 3)).

4. Sind Sie innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen?

Gemäss Art. 60b BWV 2 dürfen Personen, die aus dem Ausland in die Schweiz zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung pro Jahr nicht mehr als 20% des reglementarisch versicherten Lohnes freiwillig einkaufen. Nach Ablauf der fünf Jahre ist dann aber der Einkauf in die maximalen reglementarischen Leistungen zulässig.

Hinweise:

- Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Veska Pensionskasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22c FZG. Die Veska Pensionskasse übernimmt keine Haftung für steuerrechtliche Konsequenzen.
- Einkäufe, die nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, getätigt werden, werden zurückerstattet.

Bitte beachten Sie, dass es sich beim Formular «Einkauf in die Pensionskasse» um eine steuerrelevante Selbstdeklaration der versicherten Person handelt. Sollten die auf dem Formular von Ihnen gemachten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen und demzufolge durch Sie zu hohe Einkaufsbeträge geleistet werden, haften Sie selbst für allfällig spätere steuerrechtliche Sanktionen.